

**STATUTEN**

**DES TISCHTENNIS-CLUB RHEINFELDEN**

## I. Name, Zweck, Sitz, Dauer

Art. 1 Unter dem Namen "Tischtennis-Club Rheinfelden" nachstehend Club, Verein oder TTCR genannt, wurde am 28. August 1968 ein selbstständiger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB gegründet. Der TTCR ist Mitglied des Nordwestschweizerischen Tisch-Tennis-Verbandes (NWTTV).

Art. 2 Der Club bezweckt:

- die Pflege der sportlichen Ertüchtigung im Rahmen des Tischtennis-Sportes;
- die Pflege der sportlichen Einstellung und der Kameradschaft.

Art. 3 Der Sitz des Clubs ist Rheinfelden und seine Dauer ist unbeschränkt.

## II. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Club besteht aus:

- Aktivmitgliedern;
- Passivmitgliedern;
- Ehrenmitgliedern;
- Freimitgliedern

Art. 5 Aktiv-Mitglied kann grundsätzlich jedermann werden, der sein Eintrittsgesuch schriftlich dem Vorstand einreicht.

Art. 6 Die provisorische Aufnahme in den Club erfolgt durch den Vorstand. Ueber die definitive Aufnahme entscheidet die Clubversammlung in offener, oder sofern dies verlangt wird, in geheimer Abstimmung. Es kann gleichzeitig über mehrere Kandidaten abgestimmt werden.  
Bei Neuaufnahmen ist auf eine Mehrheit der in Rheinfelden ansässigen Mitglieder zu achten, solange dem Club gemeindeeigene Räumlichkeiten zu günstigen Bedingungen zur Verfügung stehen und soweit dies dem Club nicht zum Nachteil gereicht.  
Eine Beschränkung der Mitgliederzahl ist nur möglich, wenn dies die Platzverhältnisse erfordern.

Art. 7 Passiv-Mitglieder können Personen werden, die den Tischtennis-Sport und die Bestrebung des Clubs unterstützen möchten.

Art. 8 Die Ehrenmitgliedschaft wird für ausserordentliche Verdienste verliehen. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Ihre Ernennung erfolgt durch die GV auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 9 Als Freimitglieder können Personen aufgenommen werden, die dem Club für besondere Aufgaben zur Verfügung stehen. Die Mitgliedschaftsrechte sind die gleichen wie bei den Aktivmitgliedern. Ihre Ernennung erfolgt durch die GV auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 10 Das Austrittsgesuch muss dem Vorstand schriftlich auf Ende eines Monats eingereicht werden und tritt auf Ende des darauffolgenden Monats in Kraft.

Art. 11 Der Ausschluss aus dem TTCR kann durch die Clubversammlung verfügt werden:

- a) bei Verletzung und Uebertretung der Statuten, Reglemente
- b) bei Nichtbezahlen der Beiträge
- c) bei Unsportlichkeiten und unkorrektem Benehmen, Widersetzlichkeiten, Aufwiegelungen usw.

In allen Fällen ist der Austretende von der Bezahlung der Beiträge für den laufenden und die verflossenen Monate nicht entbunden.

### III. Beiträge

Art. 12 Die Mitglieder haben als Beiträge zu leisten:

- a) Aktivmitglieder Der Jahresbeitrag wird durch die Clubversammlung festgesetzt. Er wird ab Datum des Eintrittsgesuches erhoben.
- b) Passivmitglieder Der Jahresbeitrag wird durch die Clubversammlung festgesetzt.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- d) Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### IV. Organisation

Art. 13 Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung der Mitglieder; (auch “Clubversammlung” genannt)
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren

#### A. Die Generalversammlung

Art. 14 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder, unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Ordentlicherweise findet jährlich mindestens einmal, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres, eine Generalversammlung statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Vorstandes, sowie auf Begehr eines Fünftels der Aktivmitglieder, sofern ein solches Begehr schriftlich, unter Anführung des Zweckes, an den Vorstand gestellt wird.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Für unentschuldigtes Fernbleiben kann eine Geldbusse ausgesprochen werden, die durch die Versammlung festzusetzen ist.

Art. 15 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Clubmitglieder anwesend ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberchtigten erforderlich.

Passivmitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht und sind auch nicht in den Club-Vorstand wählbar. Sie haben jedoch beratende Stimme.

Art. 16 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstandes. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Zahl Stimmenzähler.

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht eine geheime Stimmabgabe verlangt wird.

Art. 18 Die Generalversammlung entscheidet über alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Es sind dies insbesondere:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren, sowie von Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird.
2. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
3. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
4. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen.
5. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten oder vom Vorstand an sie überwiesene Gegenstände.
6. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingreicht wurden.

Anträge über die nicht in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder behandelt werden.

## B. Der Vorstand

Art. 19 Der Vorstand besteht aus drei oder einer grösseren ungeraden Anzahl Mitgliedern. Dieser setzt sich mindestens zusammen aus

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Spielleiter
- e) Vizepräsident

Dabei können höchstens zwei Funktionen kumulativ ausgeübt werden, wobei der Präsident nicht gleichzeitig eines der unter b), c) und e) genannten Ämter bekleiden darf.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl sowie Ablehnung einer Wahl sind möglich.

Die Neueinsetzung erfolgt üblicherweise am Tage nach der Generalversammlung

Art. 20 Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit einberufen, wenn es die Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens zehn Tage vorher; in dringenden Fällen ist eine Abkürzung dieser Frist und mündliche Einladung möglich. Ueber andere als in der Traktandenliste verzeichnete Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Die Vorstandssitzungen sind nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

An den Vorstandssitzungen besteht Stimmzwang. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Zirkularbeschlüsse sind ebenfalls möglich, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.

Ueber die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt. Die Generalversammlung kann die Vorlesung dieser Protokolle, oder von Teilen daraus verlangen.

Art. 21 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten bzw. übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Ueberwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Vollziehen der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied an Stelle des Aktuars.
4. Einberufung der Generalversammlung
5. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
6. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.
7. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.

Der Vorstand kann ein Geschäftsreglement erstellen. Bei Fehlen eines solchen richtet sich die Aufgabenverteilung nach den im Handbuch des STTV aufgestellten

Grundsätzen.

Über kleinere Ausgaben, die nicht bereits mit dem Budget bewilligt wurden, kann der Vorstand im Rahmen seiner Kompetenzen gemäss Finanzreglement beschliessen.

### C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 22 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von jeweils einem Jahr einen Rechnungsrevisor und einen zweiten Revisor als Ersatzmann. Es können auch Personen, die nicht Clubmitglieder sind, gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren haben der Generalversammlung Bericht und Antrag einzureichen.

Als Revisoren können nur Personen gewählt werden, die nicht mit der Verwaltung betraut sind.

### V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 23 Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des nächstfolgenden Jahres, auf welchen Tag die Jahresrechnung abzuschliessen ist.

Art. 24 Die Finanzen sind im Finanzreglement des TTCA geregelt. Dieses gilt, wie die Clubordnung und allfällige weitere Reglemente, als Bestandteil der Statuten.

Art. 25 Das Sportreglement des NWTTV bildet ebenfalls einen Bestandteil der Statuten (soweit für den TTCA zutreffend). Die Statuten des NWTTV und des STTV müssen vom Club beachtet werden.

Art. 26 Jede Teilnahme am Training, an Wettkämpfen, etc., geschieht auf eigenes Risiko. Durch die Beitrittsklärung verzichtet das Mitglied auf jeglichen Anspruch gegenüber dem Club.

Art. 27 Jedem Mitglied sind die Statuten auszuhändigen. Nichtkenntnis derselben schützt nicht vor Massnahmen, die daraus entstehen können.

Art. 28 Die Mitgliedschaft bedingt die Anerkennung der Statuten, Spielreglemente und sonst vom Club erlassenen Beschlüsse.

Art. 29 Der Club haftet nur mit seinem eigenen Vermögen; eine Haftung einzelner Mitglieder findet nicht statt.

### VI. Auflösung

Art. 30 Eine Auflösung des Clubs ist nur dann möglich, wenn sich nicht mindestens deren drei Mitglieder wiedersetzen.

Art. 31 Wird der Club aufgelöst, so bestimmt die letzte Clubversammlung, was mit Material und Vermögen des Clubs zu geschehen hat.

## VII. Schlussbestimmungen

Art. 32 Die Revision der Statuten kann durch den Vorstand oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

Art. 33 Abänderung dieser Statuten können nur an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden, sofern ein diesbezüglicher Antrag auf der Traktandenliste steht.

Art. 34 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 22. April 1977 angenommen und mit gleichem Datum in Kraft gesetzt. Allfällige Nachträge bilden Bestandteil dieser Statuten. Die alten Statuten vom 28. August 1968 sind somit ungültig.

Rheinfelden, 22. April 1977

Der Präsident:

A. Schnetzler

Der Vizepräsident:

R. Seitz